

Amtsgericht Nürnberg

Abteilung für Immobilienvollstreckung

Az.: 6 K 150/25

Nürnberg, 11.05.2026



Terminsbestimmung:

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

Datum	Uhrzeit	Raum	Ort
Donnerstag, 10.09.2026	08:30 Uhr	216, Sitzungssaal	Amtsgericht Nürnberg, Flaschenhof- str. 35, 90402 Nürnberg

öffentlich versteigert werden:

Grundbucheintragung:

Eingetragen im Grundbuch des Amtsgerichts Nürnberg von Steinbühl
Miteigentumsanteil verbunden mit Sondereigentum

ME-Anteil	Sondereigentums-Art	SE-Nr.	Sondernutzungsrecht	Blatt
31,603/1.000	Wohnung	1	Sondernutzungsrechte an dem Keller Nr. 13 und der im Lageplan rot eingezeichneten Terrassen- und Gartenfläche	6758

an Grundstück

Gemarkung	Flurstück	Wirtschaftsart u. Lage	Anschrift	Hektar
Steinbühl	83/9	Gebäude- und Freifläche	Alexanderstraße 20	0,0370
Steinbühl	84/2	Gebäude- und Freifläche	Alexanderstraße 20a	0,0710
Steinbühl	84/14	Gebäude- und Freifläche	Tafelfeldstraße 33	0,0240
Steinbühl	84/15	Gebäude- und Freifläche	Tafelfeldstraße 33	0,0166

Objektbeschreibung/Lage (lt. Angabe d. Sachverständigen): 3-Zimmer-Wohnung im Erdgeschoss des Gebäudes Tafelfeldstraße 33 in Nürnberg, Wohnfläche ca. 72 qm, Nr. 1. des Aufteilungsplans, Nutzungsrecht am Kellerabteil Nr. 13 sowie an der Terrassen- und Gartenfläche

Verkehrswert: 295.000,00 €

Weitere Informationen unter www.zvg-portal.de

Der Versteigerungsvermerk ist am 14.08.2025 in das Grundbuch eingetragen worden.

Aufforderung:

Rechte, die zur Zeit der Eintragung des Versteigerungsvermerks aus dem Grundbuch nicht ersichtlich waren, sind spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anzumelden und, wenn der Gläubiger widerspricht, glaubhaft zu machen, widrigenfalls sie bei der Feststellung des geringsten Gebotes nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt werden.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Grundstücks oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, vor der Erteilung des Zuschlags die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens herbeizuführen, widrigenfalls für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes tritt.

Hinweis:

Gemäß §§ 67 - 70 ZVG kann im Versteigerungstermin für ein Gebot Sicherheit verlangt werden. Die Sicherheit beträgt 10 % des Verkehrswertes und ist sofort zu leisten. Sicherheitsleistung durch Barzahlung ist ausgeschlossen.
Bietvollmachten müssen öffentlich beglaubigt sein.